

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Die neuen Laborrichtlinien

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Loseblattwerk „Die neuen Laborrichtlinien“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

3.1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Laborrichtlinien hat sich bei deren Überarbeitung grundsätzlich nicht geändert. Allerdings haben einzelne Begriffe im Laufe der Jahre einen Wandel erlebt bzw. werden ihn noch erfahren, beispielsweise

- Gefährdungen, die heute unter die Gefahrstoffverordnung fallen:

Hierzu zählen heute nicht nur zusätzlich Gefährdungen, die von tiefkalt verflüssigten Gasen oder heißen Schmelzen ausgehen, sondern auch Gefahren durch Sauerstoffverdrängung durch Gase oder Gefahren durch bestimmte Stoffeigenschaften, beispielsweise das Brennen von fein verteiltem Eisenstaub.

- was unter einem Gefahrstoff zu verstehen ist:
Der Begriff „Gefahrstoff“ wird nicht ausschließlich nur durch die Gefahrstoffverordnung bestimmt, sondern auch durch die europäische RL 98/24/EG. Dieser Begriff wird jedoch möglicherweise komplett verschwinden, denn in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (die europäische Fassung der UN-GHS-Verordnung, die auch als EU-GHS-Verordnung oder GHS/CLP¹ bezeichnet wird) kommt der Begriff „Gefahrstoff“ nicht mehr vor.
- neue Begriffe wie „gefährlicher Stoff“ anstelle von „Gefahrstoff“, oder „Gemisch“ anstelle von „Zube-

Neue Gefährdungen, die zu berücksichtigen sind

Neue Begriffsmöglichkeiten

1. CLP steht für „Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“, also für „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“, und stammt aus dem kompletten englischen Titel der GHS-Verordnung.

reitung“ oder die neue Einteilung in „Gefahrenklassen“ anstelle von Gefährlichkeitsmerkmalen. Daran wird man sich noch gewöhnen müssen, besonders in den Fällen, in denen das nicht nur eine neue Terminologie ist sondern eine andere sachliche Basis hat.

In der Gefahrstoffverordnung sind Anforderungen wie Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen sowie Ge- und Verbote beschrieben, die grundsätzlich bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erfüllt sein bzw. eingehalten werden müssen, um die Gesundheit der Beschäftigten und die Umwelt nicht zu gefährden. Es gibt auch keine Einschränkungen hinsichtlich der Qualifikation der Beschäftigten oder Begrenzungen hinsichtlich der Umgangsmenge, abgesehen von den Regelungen zur geringen Gefährdung, wenn die allgemeinen Schutzmaßnahmen des § 9 GefStoffV ausreichen.

*Geltungsbereich
der Labor-
richtlinien*

Das ist anders in den Laborrichtlinien. In den ergänzenden Erläuterungen der BGI wird direkt im Kapitel 1 (Anwendungsbereich) darauf hingewiesen, was unter einem Labor (oder Laboratorium) zu verstehen ist, nämlich Arbeitsräume, in denen Fachleute oder unterwiesene Personen Versuche zur Erforschung oder Nutzung von naturwissenschaftlichen Vorgängen durchführen. Hier ist also bereits der erste Hinweis gegeben, dass nicht jeder in Anspruch nehmen darf, unter der Laborrichtlinie Arbeiten durchführen zu können, sondern dass eine gewisse Qualifikation Voraussetzung dafür ist.

Die BGI weist zusätzlich auf zwei weitere, die Richtlinie bestimmende Umstände hin:

- Mit Gefahrstoffen wird nicht nur in chemischen, sondern auch in einer Vielzahl anderer Laboratorien umgegangen, z. B. physikalische, medizinische, mikrobiologische oder gentechnische Laboratorien, in denen auch weitere Vorschriften einzuhalten sind, die nicht Bestandteil der Laborrichtlinien sind.
- Es gibt eine Vielzahl von Gefährdungen, die zusätzlich zu den chemischen Gefährdungen auch im Labor auftreten können, wie z. B. elektrische oder mechanische Gefährdungen oder solche durch Biostoffe, die nicht Bestandteil der Laborrichtlinien sind. Siehe hierzu auch den Hinweis auf die TRBA 100 im Regelteil der Laborrichtlinien.

Der Anwendungsbereich und damit auch der Regelungsbereich der Laborrichtlinien sind also auch für Laboratorien klar und deutlich im Wesentlichen nur auf die chemische Gefährdung beschränkt, aber alle anderen, möglicherweise zusätzlich zutreffenden Regelungen dürfen nicht unbeachtet bleiben. Hierzu zählen u. a. die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gentechnik-Sicherheitsverordnung, das Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz usw. Eine Ausnahme hiervon macht das Kapitel 5, in dem sowohl spezielle Betriebsbestimmungen als auch der Betrieb von labor-typischen Geräten und Apparaturen diskutiert werden, von denen andere Gefährdungen als rein chemische ausgehen.

